

**VEREINIGUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

4/SN-123/ME

1016 WIEN, 1985 03 19
JUSTIZPALAST

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

RECHTSANWALTE
12 03/85
Datum: 22. MRZ. 1985

Verteilt 25. MRZ. 1985 *Franzen*

Dr. G. Franzen

Betrifft: Weingesetz-Novelle 1985
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung
der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf
in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Dr. Günter Woratsch e.h.
1. Vizepräsident

25 Anlagen

Stellungnahme

zur Weingesetznovelle 1985, Zi. 12.601/01-I 2/85
des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

In der Überschrift des Artikel I ist die Fassung
des Weingesetzes 1961 in jener des BGBI.Nr. 419/1975
unrichtig mit BGBI.Nr. 519/1975 zitiert.

zu 1.: § 1 Abs. 1 lit. b lässt die Möglichkeit das
Mostgewicht von Traubensaft außerhalb eines
Weinbaugebietes zu senken, nicht zu, weil ein
Antrag auf Senkung des Mostgewichts ein Land
(gemeint wohl: Bundesland) nur für eines oder
mehrerer seiner Weinbaugebiete stellen kann.
Damit scheiden auch Bundesländer als Antrag-
steller aus, deren Gebiet überhaupt kein Wein-
baugebiet enthält.

Sprachlich erscheint es auch nicht richtig,
daß durch eine Verordnung des Bundesministers
für Land- und Forstwirtschaft für ein Weinbau-
gebiet das Mindestmostgewicht festgelegt werden
kann, sondern wird das Mindestmostgewicht für
den Saft von Trauben festgesetzt.

Zu 4.: Das Kennzeichnungsgebot des § 7 Abs. 4 lit. c
und die Mitteilungspflicht gemäß § 7 Abs. 5
sind ersichtlich sanktionslos geblieben (s.
§ 51 der diesbezüglich keine Ergänzungen ent-
hält).

- 2 -

Zu 5.: Es fehlt ein Ende der Verkaufsfrist für jene Produkte, welche bis 1. September 1989 erlaubterweise verschnitten werden.

Zu 8.: § 11 Abs. 4 definiert den Traubensaft als Traubenzust und verwendet damit ungleiche Namen für ersichtlich gleiche Produkte. Es sei denn, daß der Ausdruck Traubensaft, wie schon oft gefordert, für jenes Produkt reserviert bleibt, welches nach dem ÖLMB³ B 7 als alkoholfreier natürlicher Fruchtsaft der Trauben geregelt ist.

Zu 9.: In Abs. 1 und 2 sollte es sprachlich besser statt Traubenerzeugung weiterhin wie in den unverändert gebliebenen Absätzen 3 ff: Traubengewinnung heißen.

Zu 10.: Die Diktion erscheint sprachlich verfehlt, weil nicht auf die Herkunft der Trauben, sondern auf die Herkunft des Landweins abgestellt wurde; auch hat eine Weinbauregion keine typische charakteristische Eigenschaft, sondern die dort gewonnenen Trauben.

Die neuen Vorschriften für Landwein sind überdies sanktionslos.

Zu 12.: § 19 a Abs. 1 läßt undifferenziert ein Zeugnis irgendeiner Anstalt zu, im Abs. 9 ist wenigstens die zuständige Anstalt genannt, ohne diese näher zu bezeichnen.

- 3 -

Zu 21.: § 30 Abs. 10 ist zu novellieren nicht vorgesehen.

Er ist allerdings wortgleich mit § 48 LMG 1975. Diese Bestimmung wird derzeit von der Europäischen Kommission (Zl. 51.931/1-I 11/84) und dem Europäischen Gerichtshof, sowie vom Verfassungsgerichtshof auf Grund eines Antrags des Obersten Gerichtshofs auf seine Verfassungsmäßigkeit (MRK) geprüft.

Auf das alsbald zu erwartende Ergebnis sollte wegen der gleichlautenden Bestimmungen Bedacht genommen werden.

Zu 25.: Der Text sollte offensichtlich dem letzten Satz des Abs. 6 des § 37 angefügt werden und nicht diesen ersetzen.

Zu 27.: Die Nichteinhaltung des Untersuchungsgebots bleibt ersichtlich ebenfalls ohne Sanktion.

Zu 28.: Ersichtlich soll dem bisherigen § 38 Abs. 2 ein weiterer nach Abs. 2 a angefügt werden, weil es diesen bisher nicht gab. Die Unterteilung sollte daher verbessert werden.

Zu 31.: §§ 40 und 41 entfallen. Vergessen wurde aber auch § 51 Abs. 3 lit. d (s. Z 36) die sich darauf ausdrücklich beziehen, ebenfalls entfallen zu lassen.

Zu 32.: Der bisherige Abs. 3 lit. f (Rhabarberstengel) fehlt ohne Bezugnahme in den Erläuterungen.

Zu 34.: § 45 Abs. 1 lit. b und d beziehen sich in ihren Klammerausdrücken auf § 44 Abs. 1 lit. f und g, beide Bestimmungen gibt es aber nicht mehr (s. Z 33). § 45 Abs. 1 lit. i bezieht sich auf eine dem § 19 Abs. 5 lit. b widersprechende Herstellung, obwohl diese Bezugsbestimmung eine bloße Bezeichnungsvorschrift enthält.

Zu 34.: § 45 Abs. 3 gebietet die Urteilsveröffentlichung auch schon bei der ersten Fahrlässigkeitstat.

§ 45 Abs. 4 nennt in seinem Schlußteil sprachlich unsauber Schuldsprüche wegen "Verwässerung, Kunstweinerzeugung oder gesundheitsschädlicher Getränke". Gemeint ist damit wohl eine rechtskräftige Verurteilung wegen Verfälschung des Weins infolge verbotenen Zusetzens von Wasser (§§ 45 Abs. 1 lit. a, 42 Abs. 1, 6 Abs. 1 lit. a) und die Nachmachung von Wein (§§ 45 Abs. 1 lit. a, 44 Abs. 1, 43 Abs. 3 lit. a). Wegen des Inverkehrbringens gesundheitsschädlicher Getränke, worunter allerdings nicht nur solche nach dem Weingesetz fallen, sondern auch jene nach dem LMG, wie die Fruchtsäfte, Fruchtsaftlimonaden, Limonaden und Milcherzeugnisse, enthält das Weingesetz überhaupt keine Sanktion.

- 5 -

eine solche,
sondern findet sich ausschließlich im LMG 1975
(s. Leukauf-Steininger, Nebengesetze² Anm. C
zu § 45 und die dort zitierte weitere Literatur).

Zu 35.: Es wird auf die vorangehenden Ausführungen zu
z. 4, zu z. 10 und z. 27 verwiesen.

Zu 36.: (s. die Ausführungen zu z 31).